



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Ausländer- und Asylrecht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0263

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Vorberatung	14.09.2021			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.09.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.10.2021			

Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen (GU-Nutzungssatzung).

Stralsund, 1. September 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (FLAG M-V) Träger von Gemeinschaftsunterkünften (GU) und hält diese aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) als öffentliche Einrichtungen vor.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen verfügt derzeit über 6 Gemeinschaftsunterkünfte mit 1.204 Plätze bei einer 100%igen Auslastung. Es können aufgrund von Geschlecht, Nationalität, Religion etc. nur 75 % der Plätze belegt werden.

In den Unterkünften wohnen derzeit folgende Personengruppen:

- a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
- b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- c. die nach § 23 Absatz 1, § 23 a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
- d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
- e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstaben a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben,
- g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen,
- h. unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG.

Solange diese Personenkreise über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, werden die Kosten der Unterkunft als Sozialleistungen entweder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach den Leistungen der Sozialgesetzbücher II oder XII erbracht.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden und Ausländern werden zukünftig mehr und mehr Personen aus den oben genannten Personenkreisen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und eigenes Einkommen erzielen. Dies hat zur Folge, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst bestreiten können. Die Kosten der Unterkunft sind in diesem Fall von den Personen selbst zu tragen.

Bisher wurde die Höhe der Kostenerstattung nach den §§ 6 bis 9 der gültigen Satzung (258,45 € pro Person im Monat) anhand einer Kostenkalkulation ermittelt. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Die ermittelten Kostenbeitragsersstattungen insbesondere bei einer Familiengröße ab 3 Personen stehen in keinem Verhältnis zu der tatsächlich bewohnten Zimmergröße und den ortsüblichen Mietpreisen. Außerdem müssen alle Einnahmen auch Mehreinnahmen an das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeführt werden und verbleiben nicht beim Landkreis.

Es ist zukünftig beabsichtigt, die Kostenerstattung der Kosten der Unterkunft in Anwendung des Erlasses durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V vom 20.10.2010

zur Ermittlung der Kostenbeiträge heranzuziehen (6,07 € pro Person und Tag; höchstens aber die Beträge der aktuellen Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bzw. SGB XII; aktuell nach Wohngeldtabellen lt. Anlage zum Wohngeldgesetz + 10 %).

Anlagen:

- Anlage 1 - Anlage 1 - Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern
- Anlage 2 - Anlage 2 - Nutzungssatzung von GU - Lesefassung mit Änderungen
- Anlage 3 - Anlage 3 - Nutzungssatzung von GU - Lesefassung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3150500.4411000 3150500.4411001	150.000 € 150.000 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Produkte: Erträge - Mieten, Pachten, Erbbauzinsen-Inhaber AE und Erträge - Mieten, Pachten Erbbauzinsen-Asylbewerber 100%ige Kostenerstattung durch Land MV Es erfolgt keine Anpassung des HH-Planes 2021, da die Reduzierung der Mieteinnahmen bereits mit kalkuliert wurde. Gängige Verwaltungspraxis ist die Berücksichtigung der neuen Gebührenerhebung. Aufgrund von Gerichtsentscheidungen wird nunmehr die Satzung an die aktuelle Erlasslage angepasst.		